



Mitglied in den Dachverbänden:

- Landessportbund Hessen e.V. (lsbh)
- Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)
- Hessischer Tauchsportverband e.V. (HTSV)

Satzung des TCAB

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Tauchclub Aquarius e.V.

hat seinen Sitz in Bruchköbel und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hanau im Registerblatt unter - VR 641 - eingetragen.

Die Abkürzung für den Vereinsnamen lautet: **TCAB**.

Der TCAB ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (lsbh), dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und dem Hessischen Tauchsportverband e.V. (HTSV).

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Pflege, Ausübung und Förderung des Sporttauchens und des Flossenschwimmens und die damit im Zusammenhang stehenden Sachgebiete, insbesondere:

- der Unterwasserfotografie,
- von In- und Auslandsbeziehungen im Interesse des Tauchsports,
- der Durchführung gemeinsamer Reisen in Tauchgebiete oder zu Veranstaltungen im Interesse des Tauchsports,
- der Durchführung von medialen Veranstaltungen (Foto, Film, Video) über alle mit dem Tauchsport im Zusammenhang stehenden Sachgebieten,
- der Unterweisung und Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse an alle Mitglieder bezüglich des Tauchsports,
- der Anschaffung von vereinseigenen Geräten und Ausrüstungen für das Flossen- und Tauchtraining,
- die Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern nach den Richtlinien des VDST,
- die Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
- dem Schutz von Fauna und Flora der Meere, der Küstengebiete sowie der Binnengewässer durch Aufklärung der Allgemeinheit, sowie die Förderung der biologischen Erforschung dieser Gebiete,
- dem Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen,
- von Hilfe- und Bergungsleistungen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Der Verein verbietet die Unterwasserjagd und achtet auf die Erhaltung von Fauna und Flora am und im Wasser, nach geltenden Natur- und Umweltschutzregeln.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Aktivitäten des Vereins sind nicht auf politische oder wehrsportliche Betätigung gerichtet, und der Verein ist weltanschaulich und religiös neutral.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein erwirbt die zur Erhaltung obiger Zwecke notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- b) Spenden und Stiftungen aller Art.

Die Mittel des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar den satzungsgemäß festgelegten Zwecken. Jede auf wirtschaftliche Gewinnerzielung gerichtete Verwendung der Mittel ist unzulässig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Den Vorstands- oder den sonstigen Mitgliedern des Vereins stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen selbst zu.

Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Die Aufwandsentschädigungen dürfen die im § 2 Ziffer 2 dieser Satzung erlaubten Vergütungen nicht widersprechen. Sonstige Vorteile dürfen ihnen nicht zugewendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- d) Außerordentlichen Mitgliedern
- e) Passiven Mitgliedern

Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

Die Teilnahme am Tauchtraining und/oder sonstigen Tauchsportaktivitäten, die der Verein durchführt ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat. Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Wartezeit als außerordentliches Mitglied erfolgreich bestanden haben.
3. Mitglieder unter 18 Jahren werden als jugendliche Mitglieder geführt. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Lediglich ihr Jugendleiter kann von ihnen selbstständig gewählt werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Voraussetzung ist ein außergewöhnlicher Einsatz für die Belange des Vereins. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied, das darüber hinaus den Vorsitz über mindestens 10 Jahre geführt hat, zum Ehrenpräsidenten ernennen. Den Ehrenmitgliedern und den Ehrenpräsidenten stehen die Rechte ordentlicher Mitglieder zu. Die Ehrenpräsidenten haben Anwesenheitsrecht und beratende Funktion in allen Vorstandssitzungen. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten wird eine Urkunde ausgestellt.
5. Bewerber um die Mitgliedschaft des Vereins sind außerordentliche Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds als ordentliches Mitglied erfolgt nach einer Wartezeit von 6 Monaten. Der Bewerber muss in dieser Zeit aktiv am gesamten Clubgeschehen teilnehmen. Die Wartezeit beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung. Sie ist einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zu übergeben. Gleichzeitig sind die Aufnahmegebühren und der fällige Jahresbeitrag zu entrichten.
7. Innerhalb der Wartezeit können die ordentlichen Mitglieder gegen die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes begründete Einsprüche beim Vorstand einbringen.
Innerhalb der Wartezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Die Aufnahmeverweigerung ist gegeben, wenn nur ein Vorstandsmitglied gegenteilig stimmt. Die Ablehnung braucht gegenüber dem Bewerber nicht begründet zu werden. In solchen Fällen erhält er die Aufnahmegebühr und die nicht verbrauchten Monatsbeiträge zurück.
8. Passive Mitglieder dürfen an tauchsportlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Demzufolge ist keine ärztliche Tauchtauglichkeitsbescheinigung erforderlich. Passive Mitglieder können ansonsten an allen anderen Veranstaltungen teilnehmen. In der Mitgliederversammlung haben sie kein Stimmrecht.

9. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen.
10. Alle Vereinsmitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft zur Wahrung des Vereinswohls verpflichtet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur am Ende eines jeden Quartals möglich. Einen Monat vor Quartalsende muss die Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich vorliegen.
3. Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder stört es das Vereinsleben auf andere Weise trotz Abmahnung nachhaltig, so kann es aus dem Verein durch Beschluss von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn sie nach den Umständen des Falles nicht geboten ist.
Auf dieselbe Weise kann ein Mitglied ferner ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung des Kassenwartes seinen Jahresbeitrag nicht im 1. Quartal des laufenden Jahres beglichen hat.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
5. Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt wird. Die Fälligkeit und Zahlungsweise bestimmt der Vorstand. Hat eine Neufestlegung nicht stattgefunden, so ist jeweils der Beitrag des Vorjahres zu zahlen.
2. Mitgliedsbeiträge können erst einen Monat nach Fälligkeit auf dem Rechtswege eingetrieben werden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind nicht beitragspflichtig.
4. Der Vorstand kann Mitglieder, die aus besonderen, unverschuldeten Gründen nicht zahlungsfähig sind, einen Zahlungsaufschub gewähren oder aber, in schwerwiegenden Fällen, den Beitrag ganz erlassen.
5. Bei Kündigung der Vereinsmitgliedschaft, unabhängig von einem Kündigungsdatum, besteht kein Anspruch auf Erstattung von bereits an den Verein bezahlten Mitglieds-/Aufnahmegebühren.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Jugendleiter und nach Bedarf zu wählenden Beisitzern.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB (gesetzliche Vertreter) sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder in einer Sitzung, mit Ausnahme § 5 Ziffer 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in einer Sitzung anwesend ist. Er regelt alle Fragen im Zusammenhang mit dem Tauchsport zum gemeinsamen Wohl aller Vereinsmitglieder.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind. Dazu kann der Vorstand schriftliche Ordnungen und Weisungen erlassen.
5. Der Vorstand setzt erforderlichenfalls Sachgruppenleiter ein. Er kann außerdem Mitglieder des Vereins zu notwendigen Arbeiten, die ausschließlich im Vereinsinteresse liegen dürfen, heranziehen.
6. Der Vorstand und die Sachgruppenleiter sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann es durch Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden.
Beim Ausscheiden des Vorsitzenden wählen die übrigen Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis einen kommissarischen Vorsitzenden.
Dieser führt sein Amt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden, falls nicht für den gleichen Zeitraum von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird.
8. Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte – auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
9. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres statt.
3. Den Termin setzt der Vorstand fest. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie muss spätestens 21 Tage zuvor unter den bekannten Adressen der Mitglieder versandt werden. Die Ladung durch elektronische Mitteilungen (E-Mail) ist ebenfalls zulässig. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über ihre Adressen (Post- und E-Mailanschrift) stets auf dem Laufenden zu halten.
4. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder die Absendung der E-Mail an die letzte bekannte E-Mailadresse. Die Versendung der Ladung ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
5. Der Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – einer der stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche dem Vorstand nicht übertragenen Angelegenheiten des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben die in der Tagesordnung mindestens aufgelistet sein müssen:
 - a) Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes und des Kassenwartes;
 - b) Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes, soweit erforderlich;
 - e) Wahl von zwei, jeweils allein prüfungsberechtigten, Kassenprüfern für die folgende Jahreshauptversammlung (die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören);
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit erforderlich;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ausschluß von Mitgliedern und Vereinsauflösung, soweit erforderlich;
 - h) Schriftliche Anträge von Vereinsmitgliedern (müssen mindestens 8 Tage davor dem Vorstand vorliegen),
 - i) Sonstiges.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies mindestens von drei erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird. Zur Durchführung der ausstehenden Wahlen kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Handzeichen ein aus maximal drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss bestimmt werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung im Vereinsinteresse für erforderlich hält.

Sie ist ferner innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben, wie bereits unter § 9 Abs. 5 ausgeführt, Ausschüsse bilden.
2. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 12 Haftung, sonstige Haftung

1. Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.
2. Der Verein hat die Mitglieder des Gesamtvorstandes und /oder seiner Beauftragten insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässigen Fehlverhalten der Mitglieder des Gesamtvorstandes und/oder seiner Beauftragten, aus dem dem Verein ein Schaden entstehen kann, versichert sind, um eine Haftung der Vorstandsmitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen zu vermeiden. Insoweit ist der Vorstand berechtigt, eine entsprechende Vermögensschadensversicherung zu Gunsten des Vorstandes abzuschließen.

§ 13 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, der § 10 dieser Satzung ist zu beachten. Hierzu ist es erforderlich, dass mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 74 ff. BGB.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hessischen Tauchsportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Tauchsports gemeinnützig zu verwenden hat.

Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau anzumelden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Satzung des Tauchclub Aquarius e.V. wurde durch die Vereinsmitglieder bei der Jahreshauptversammlung am 06.03.2015 beschlossen und erlangt seine Wirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau gemäß § 71 BGB.

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext die in der Mitgliederversammlung am 06.03.2015 beschlossenen Änderungen enthält und im Übrigen mit der zuletzt bei Gericht eingereichten Satzungsabschrift übereinstimmt.

**Unterschriften
des Vereinsvorstandes:**

**Unterschrift
des Schriftführers:**

Siegmund Hirthe
1. Vorsitzender

Ulrich Richarz

Sascha Fuchs
1. stellvertretender Vorsitzender

Ort und Datum:

Julia Hirthe
2. stellvertretende Vorsitzende

.....